

Grundsätze für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken

in der Fassung der Beschlussfassung des Gemeinderates Langerringen vom 16. Februar 2023

Zur Sicherung einer möglichst gerechten Vergabe von unbebauten Grundstücken im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, die zur Bebauung mit Einfamilienhäusern, Doppelhaushälften oder Reihen-/Reiheneckhäusern samt zugehörigen Nebenanlagen bestimmt sind (Wohnbaugrundstücke), bestimmt der Gemeinderat der Gemeinde Langerringen die folgenden ermessenslenkenden Verwaltungsvorschriften, wobei jede/r Bewerber/in nur einmalig ein Wohnbaugrundstück von der Gemeinde Langerringen (als Allein- oder Miteigentümer/in) erhalten kann. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Wohnbaugrundstücks wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

Rein vorsorglich wird klargestellt, dass die Vergabe von anderen Grundstücken als den vorstehend definierten Wohnbaugrundstücken ausdrücklich nicht von den Grundsätzen betroffen ist.

1. Bewerbungsverfahren

- 1.1 Die geplante Vergabe von Wohnbaugrundstücken nach diesen Richtlinien wird im Gemeindeblatt sowie auf der Homepage der Gemarkung Langerringen bekanntgegeben mit der Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist Bewerbungen um ein Wohnbaugrundstück bei der Gemeinde Langerringen einzureichen.
- 1.2 Für die Bewerbung ist ausschließlich der **Bewerbungsbogen** zu verwenden, der den vorliegenden Grundsätzen für die Vergabe von Baugrundstücken beigelegt und Teil der entsprechenden Vergabegrundsätze ist. Der Bewerbungsbogen samt Anlagen bzw. nachweisen ist innerhalb der Frist originalschriftlich bei der Gemeinde Langerringen einzureichen.
- 1.3 Die Bewerber/innen müssen der Gemeinde Langerringen die für die Bewerbung maßgeblichen Angaben nachweisen. Falsche oder nicht nachgewiesene Angaben können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen.

Zusammen mit dem Bewerbungsbogen (Ziff. 1.2) originalschriftlich stets mit einzureichen sind folgende Unterlagen:

- eine erweiterte Meldebescheinigung für alle im Bewerbungsverfahren relevanten Personen, ausgenommen für Zeiten, in denen ein Hauptwohnsitz in der Gemeinde Langerringen bestand bzw. besteht,
- Unterlagen zum Nachweis des Sorgerechts für dem Haushalt des/der Bewerber/s/in/innen angehörige Kinder, soweit relevant,
- die unterzeichnete **Einwilligung zu den Hinweisen zur Datenverarbeitung**, die den vorliegenden Grundsätzen für die Vergabe von Baugrundstücken beigelegt und Teil der entsprechenden Vergabegrundsätze ist.

Außerdem sind mit dem Bewerbungsbogen (Ziff. 1.2) originalschriftlich folgende Unterlagen mit einzureichen, soweit diese im Zusammenhang mit der Bewerbung bzw. den Angaben im Bewerbungsbogen als Nachweis relevant sind:

- bei vorhandenen Grundstücken (auch Erbbaurechten) oder sonstigen Immobilien ein Katasterauszug oder Auszug aus dem Grundbuch bzw. Teilungserklärung mit Aufteilungsplänen (*die Eigentumsverhältnisse, Grundstücksgrößen bzw. Wohnungsgrößen müssen zweifelsfrei prüfbar sein*),

- bei Schwangerschaft ab dem 4. Monat eine originalschriftliche Bestätigung des Frauenarztes,
 - bei Schwerbehinderung eine Kopie des Schwerbehindertenausweises,
 - bei Pflegegrad eine Kopie des Bescheides über den Pflegegrad,
 - bei Erwerbstätigkeit oder geringfügiger bzw. kurzfristiger Beschäftigung im Bereich der Gemeinde Langerringen eine originalschriftliche Bestätigung des Arbeitgebers über das ungekündigt bestehende Beschäftigungsverhältnis, den Umfang der Beschäftigung (Wochenarbeitszeit) und den Zeitpunkt des Beginns des Beschäftigungsverhältnisses,
 - bei selbständiger oder freiberuflicher Tätigkeit eine originalschriftliche Bestätigung des Steuerberaters über die bewertungsrelevanten Verhältnisse (Haupterwerb, Mitarbeiter) mit Angaben dazu, seit wann die Verhältnisse bestehen und dass keine Anhaltspunkte bestehen, wonach sich die entsprechenden Verhältnisse absehbar ins Negative ändern,
 - bei Mitgliedschaft bzw. herausragender Position in einem Verein, einer kirchlichen Institution oder einer demokratisch legitimierten politischen Organisation mit Sitz bzw. Wirkungskreis im Bereich der Gemeinde Langerringen oder bei aktiven Mitgliedern einer Freiwilligen Feuerwehr im Bereich der Gemeinde Langerringen die originalschriftliche **Bestätigung des Vereins, der kirchlichen Institution oder der demokratisch legitimierten politischen Organisation bzw. des/der Feuerwehrkommandant/en/in** nach dem Vordruck der Gemeinde Langerringen, der den vorliegenden Grundsätzen für die Vergabe von Baugrundstücken beigelegt und Teil der entsprechenden Vergabegrundsätze ist.
- 1.4 Mit der Abgabe der Bewerbung bewerben sich Bewerber/innen auf die Zuteilung eines Wohnbaugrundstücks. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Wohnbaugrundstücks besteht nicht.
- 1.5 Auch im Falle der Zuteilung eines Wohnbaugrundstücks wird der Kauf erst mit Wirksamkeit des notariellen beurkundeten Kaufvertrags rechtsverbindlich.
- 2. Zur Bewerbung berechtigter Personenkreis**
- 2.1 Es können sich nur volljährige und voll geschäftsfähige natürliche Personen bewerben. Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre minderjährigen Kinder nicht zur Bewerbung berechtigt.
- 2.2 Personen, die bereits Eigentümer/innen oder Erbbauberechtigte bzw. aufgrund eines sonstigen dinglichen Rechts Nutzungsberechtigte eines bebauten oder bebaubaren Grundstücks oder einer sonstigen Wohnimmobilie sind, werden bei der Auswahlentscheidung nur mit Malus berücksichtigt und mit einem Punkteabzug belegt. Dies gilt entsprechend, wenn ein/e Haushaltsangehörige/r (§ 18 WoFG) des/der Bewerber/s/in/innen Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte/r eines bebauten oder bebaubaren Grundstücks oder einer Wohnimmobilie ist. **Klargestellt wird, dass das Eigentum, Erbbaurecht und sonstige dingliche Nutzungsrecht an Grundstücken oder sonstigen Wohnimmobilien auch außerhalb der Gemeinde Langerringen anzugeben sind und im Vergabeverfahren entsprechend berücksichtigt werden. Nicht zur Bewerbung berechtigt sind und dementsprechend nicht bei der Vergabe berücksichtigt werden dürfen Personen, wenn sie oder ein/e Haushaltsangehörige/r (§ 18 WoFG) von der Gemeinde Langerringen bereits einmal ein Wohnbaugrundstück erworben haben.**
- 2.3 In begründeten Fällen können von der Bestimmung in Abs. 2.2 Ausnahmen zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass
- das bebaute oder bebaubare Grundstück oder die sonstige Wohnimmobilie zu klein ist, um den Wohnraumbedürfnissen objektiv zu genügen bzw. gerecht zu werden und auch nicht entsprechend baulich erweitert bzw. bebaut werden kann
- und/oder

- in absehbarer Zeit nicht selbst genutzt werden kann (z. B. aufgrund eines Nießbrauchs- oder sonstigen dinglichen Nutzungsrechts oder weil aufgrund Miteigentümerschaft oder Erbengemeinschaft kein alleiniges Nutzungsrecht durchgesetzt werden kann).

Angemessene, den Wohnraumbedürfnissen entsprechende Wohnverhältnisse sind im Sinne der vorliegenden Vergaberundsätze regelmäßig dann gewährleistet, wenn einem 1-Personen-Haushalt jedenfalls 50 m² Wohnfläche und einem Mehrpersonenhaushalt 50 m² Wohnfläche für die erste Person zuzüglich 15 m² Wohnfläche für jede weitere Person zur Verfügung stehen. Ist eine Person des Haushalts schwer behindert und/oder pflegebedürftig (ab Pflegegrad 2), werden der Wohnfläche zusätzlich 15 m² hinzugerechnet. Mit dieser Mehrfläche ist der zusätzliche Flächenbedarf auch dann gedeckt, wenn dem Haushalt mehrere schwer behinderte oder pflegebedürftige Personen angehören. Die Berechnung der Wohnfläche erfolgt nach der Wohnflächenverordnung in der bei der Bewerbung jeweils gültigen Fassung und ist gegenüber der Gemeinde Langerringen ggf. nachzuweisen.

Ein Anspruch auf die Zulassung einer Ausnahme besteht ausdrücklich nicht. Die Entscheidung obliegt dem Gemeinderat. Ausnahmen kommen überdies nur in Betracht, wenn die zur Vergabe vorgesehenen Wohnbaugrundstücke nicht sämtlich auch ohne Ausnahmen an Bewerber/innen vergeben werden können.

- 2.4 Bewerber können sich auch zwei oder mehrere Personen gemeinsam. In diesem Fall wird bei den einzelnen Fragen im Bewerbungsbogen (Ziff. 1.2) die Antwort derjenigen Bewerberperson herangezogen, welche von beiden/allen Bewerber/n/innen das höhere bzw. höchste Ergebnis bei der Bewertung gemäß dem Auswertungsbogen (Ziff. 3.2) erzielt.
- 2.5 Eine Person kann sich im selben Vergabeverfahren – auch zusammen mit einer oder mehreren anderen Personen – nur einmal bewerben und auch nur ein Wohnbaugrundstück (mit-)erwerben.
- 2.6 Eheleute / Lebenspartner/innen können sich nur gemeinsam (ggf. aber mit einer oder mehreren weiteren Personen) bewerben und auch nur ein Wohnbaugrundstück gemeinsam (ggf. mit einer oder mehreren weiteren Personen) erwerben.
- 2.7 Juristische Personen können sich nicht bewerben und werden bei der Vergabe von Wohnbaugrundstücken nicht berücksichtigt.

3. Vergabe, Rangfolge

- 3.1 Die Entscheidung über die Vergabe der Wohnbaugrundstücke an die Bewerber/innen erfolgt durch den Gemeinderat auf Basis der erzielten Bewertungspunkte, der daraus sich gemäß nachfolgenden Ziffern 3.2 ff. ergebenden Rangfolge und die von den Bewerber/n/innen in der entsprechenden Rangfolge getroffenen Auswahl aus den zu vergebenden bzw. nach der Auswahl vorrangiger Bewerber/innen noch zur Verfügung stehenden Wohnbaugrundstücken. Die Vergabeentscheidung wird den Begünstigten schriftlich mitgeteilt. Die nichtbegünstigten Bewerber/innen werden ebenfalls schriftlich informiert.
- 3.2 Die Rangfolge, in der Bewerber/innen bei der Vergabe von Wohnbaugrundstücken berücksichtigt werden, ergibt sich aus der Zahl der Bewertungspunkte die nach Maßgabe des **Auswertungsbogens** vergeben werden, welcher den vorliegenden Grundsätzen für die Vergabe von Baugrundstücken beigelegt und Teil der entsprechenden Vergabegrundsätze ist. Erzielen zwei oder mehrere Bewerbungen die gleiche

Punktzahl, sind die sozialen Kriterien gegenüber den ortsbezogenen Kriterien höher zu gewichten. Die Bewerbung mit der höheren Gesamtpunktzahl bei den sozialen Kriterien erhält dann gegenüber der bzw. den anderen Bewerbungen den Vorrang. Bei weiterer Punktgleichheit wird ggf. das ehrenamtliche Engagement des/der Ehegatt/en/in / Lebenspartner/s/in oder anderer Bewerberpersonen derselben Bewerbung nach Maßgabe der ggf. vorliegenden Bestätigung des Vereins, der kirchlichen Institution oder der demokratisch legitimierten politischen Organisation bzw. des/der Feuerwehrkommandant/en/in und der lt. Auswertungsbogen vorgesehenen Kriterien und Bepunktung berücksichtigt. Die Bewerber/innen, bei denen der/die Ehegatt/e/in / Lebenspartner/in oder eine andere Mitbewerberpersonen derselben Bewerbung eine herausragende ehrenamtliche Tätigkeit ausübt erhalten die vorrangige Listenposition, gefolgt von Bewerber/n/innen bei denen der/die Ehegatt/e/in / Lebenspartner/in oder eine andere Mitbewerberperson derselben Bewerbung ein ehrenamtliches Engagement ausübt. Bei weiterer Punktgleichheit entscheidet das Los.

- 3.3 Übersteigt die Zahl der zu berücksichtigenden Bewerbungen die Anzahl der zu vergebenden Wohnbaugrundstücke, können sich die nicht berücksichtigten Bewerber/innen (maßgeblich ist der Abschluss eines wirksamen Kaufvertrags) in einem späteren Vergabeverfahren erneut bewerben. Wird eine Bewerbung auf ein Wohnbaugrundstück von den Bewerber/n/innen vor der notariellen Beurkundung zurückgezogen, rückt/rücken aus der Bewerberliste der/die Bewerber/in der Bewerbung mit der höchsten Punktzahl nach.

4. Bewertungsgrundlagen, Bewertungszeitpunkt

Bewertungsgrundlagen im Vergabeverfahren sind die im Bewerbungsgrundlagen gemachten Angaben. Erklärungen zur Richtigkeit der gemachten Angaben gelten als auf den Zeitpunkt der Vergabeentscheidung des Gemeinderates abgegeben. Änderungen, die nach Eingang der Bewerbung eintreten, sind der Gemeinde Langerringen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5. Bestimmungen zum Kaufvertrag

- 5.1 Bewerber/innen werden bei Zuteilung eines Wohnbaugrundstücks Vertragspartner eines durch notarielle Beurkundung abzuschließenden Kaufvertrages.
- 5.2 Nach der Auswahl des Wohnbaugrundstücks wird Bewerber/n/innen ein Vorvertrag zugeschickt. Die Bewerber/innen bestätigen mit ihrer Unterschrift innerhalb 14 Tagen, dass sie das jeweils ausgewählte Wohnbaugrundstück erwerben wollen. Sollten sie nach Abschluss des Vorvertrags, jedoch vor der notariellen Beurkundung des Kaufvertrags, ihre Bewerbung zurückziehen, muss eine Bearbeitungsgebühr von 500,00 Euro an die Gemeinde Langerringen bezahlt werden.
- 5.3 Der Kaufpreis beträgt € 350,00 pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Im Kaufpreis enthalten sind die Kosten der Erschließung nach Maßgabe der Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie die satzungsgemäßen Herstellungsbeiträge für die Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtungen der Gemeinde, bezogen auf das noch unbebaute Grundstück, die später anhand der Bebauung endgültig satzungsgemäß abgerechnet werden. Nicht im Kaufpreis enthalten sind die Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse an die Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtungen der Gemeinde (ab der Grundstücksgrenze), die nach den gemeindlichen Satzungen in Höhe der tatsächlichen Kosten erstattungspflichtig sind sowie die Kosten für die Anschlüsse an sonstige Sparten (Strom, Gas, Breitband).

- 5.4 Da der Kaufpreis zu den Vergabebedingungen im rechtlich zulässigen Rahmen unter dem vom Gutachterausschuss festgesetzten Bodenrichtwert liegt, muss sich jede/r Bewerber/in als Käufer/in eines Wohnbaugrundstücks (Vertragsobjekt) gegenüber der Gemeinde Langerringen verpflichten,
- a) auf dem Vertragsobjekt binnen zwei Jahren ab notarieller Beurkundung des Kaufvertrags mit dem Bau eines Wohngebäudes entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu beginnen,
 - b) das entsprechende Wohngebäude innerhalb von drei Jahren ab Baubeginn bezugsfertig zu erstellen und samt Neben- und Außenanlagen innerhalb von sieben Jahren ab Baubeginn vollständig fertig zu stellen, wobei die Käufer/innen den Nachweis der Bezugsfertigkeit bzw. der vollständigen Fertigstellung selbst zweifelsfrei zu führen haben,
 - c) das bezugsfertige Wohngebäude auf dem Vertragsobjekt ab Bezugsfertigkeit bis zum Ablauf von zehn Jahren ab Bezugsfertigkeit jedenfalls auch selbst, gegebenenfalls zusammen mit im Haushalt lebenden Angehörigen oder Mietern, aber tatsächlich und melderechtlich mit Hauptwohnsitz am Vertragsobjekt zu bewohnen
- und
- d) das Vertragsobjekt einschließlich des dort errichteten Wohngebäudes oder jeweils Teile davon (z. B. Teilflächen oder Wohnungs- bzw. Teileigentum) vor Ablauf von zehn Jahren ab Bezugsfertigkeit **weder** zu veräußern, **noch** diesbezüglich sonstige Verfügungen bzw. Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die einer Veräußerung – auch unter lediglich wirtschaftlicher Betrachtung – gleichstehen.
- 5.5 Insbesondere für den Fall der Zuwiderhandlung haben die Bewerber/innen als Käufer/innen der Gemeinde ein Wiederkaufsrecht am verkauften Wohnbaugrundstück einzuräumen. Wiederkaufspreis ist für das Wohnbaugrundstück der tatsächlich bezahlte Kaufpreis zuzüglich nachgewiesener Aufwendungen der Käufer/innen für die Kosten der Erschließung des Grundstücks und für sonstige nachhaltig wertsteigernde Aufwendungen auf das Wohnbaugrundstück (insbesondere durch Bebauung) der Verkehrswert. Nicht nachhaltig wertsteigernde Aufwendungen werden nicht erstattet und Bodenwertsteigerungen bleiben unberücksichtigt. Zinsen werden nicht erstattet bzw. geleistet. Zudem haben die Bewerber/innen als Käufer/innen der Gemeinde das Recht einzuräumen, die gegenüber dem freien Markt gewährte Kaufpreisverbilligung zu widerrufen und eine Nachzahlung in Höhe von € 150,00 je Quadratmeter Grundstücksfläche – in etwa der gewährten Kaufpreisverbilligung entsprechend – geltend zu machen. Der Widerruf der Kaufpreisverbilligung und die Geltendmachung der Zahlung anstelle der Ausübung des Wiederkaufsrechts liegt im Ermessen der Gemeinde und verbleibt der Gemeinde als alleiniges Recht im Falle der Zuwiderhandlung der Bewerber/innen als Käufer/innen gegen die Regelungen unter Ziff. 5.4, wenn das Wiederkaufsrecht mit Beginn der Fundamentarbeiten der vertragsgemäßen Bebauung (Fertigstellung der Bodenplatte) erloschen ist.
- 5.6 Der genaue Inhalt des beabsichtigten Kaufvertrags – auch im Übrigen - ergibt sich aus dem unter vorstehender Ziff. 5.2 bezeichneten Vorvertrag.

6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1 Der Gemeinderat der Gemeinde Langerringen behält sich vor, bei Einzelfallentscheidungen in begründeten Härtefällen nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dazu bedarf es jedoch der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Gemeinderatsmitglieder.
- 6.2 Jede/r Bewerber/in kann seine/ihre Bewerbung vor und während des Vergabeverfahrens zurückziehen. Nach der Auswahl des Wohnbaugrundstückes durch Bewerber/innen ist eine Zurücknahme nur unter den Voraussetzungen nach Ziff. 5.2 möglich.



6.3 Die Entscheidung des Gemeinderates ist nicht anfechtbar.

6.4 Bauträger, Vermittler und alle, die Gebäude für Dritte erstellen, sind von der Vergabe ausgeschlossen.

7. Richtigkeit der Angaben

Alle für die Punkteermittlung maßgeblichen Daten sind nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Falsche und unvollständige Angaben können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen und ggf. weitere rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

8. Inkrafttreten

Die vorstehenden Leitlinien zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken der Gemeinde Langerringen treten mit Beschlussfassung vom 16.02.2023 in Kraft.

Langerringen, den 16. Februar 2023

Marcus Knoll
Erster Bürgermeister

Anlagen:

Bewerbungsbogen

Hinweise zur Datenverarbeitung und Einwilligung

Bestätigung Verein/Institution/Organisation/FFW

Auswertungsbogen

Bewerbungsbogen

laufende Nummer: _____
Seite 1 von 2

Persönliche Angaben	
Bewerber/in 1:	Bewerber/in 2 / Ehegatt/e/in / Lebenspartner/in
Name, Vorname, Geburtsname	Name, Vorname, Geburtsname
Anschrift	Anschrift
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Hauptwohnsitz in der Gemeinde Langerringen gemeldet seit:	Hauptwohnsitz in der Gemeinde Langerringen gemeldet seit:
Geburtsdatum / -ort	Geburtsdatum / -ort
Familienstand	Familienstand
Tel.	Tel.
E-Mail	E-Mail
Beruf / Arbeitsort / beschäftigt in Teilzeit oder Vollzeit (<i>nur bei Beschäftigung in der Gemeinde Langerringen</i>)	Beruf / Arbeitsort / beschäftigt in Teilzeit oder Vollzeit (<i>nur bei Beschäftigung in der Gemeinde Langerringen</i>)
Art der selbständigen bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde Langerringen / Firma / Anzahl der Mitarbeiter / Steuerberater	Art der selbständigen bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde Langerringen / Firma / Anzahl der Mitarbeiter / Steuerberater
Name, Vorname, Anschrift der Eltern bzw. Friedhof und Grabnummer, (wenn in der Gemeinde Langerringen wohnhaft bzw. bestattet), seit wann in der Gemeinde Langerringen wohnhaft	Name, Vorname, Anschrift der Eltern bzw. Friedhof und Grabnummer, (wenn in der Gemeinde Langerringen wohnhaft bzw. bestattet), seit wann in der Gemeinde Langerringen wohnhaft
Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die dem Haushalt des/der Bewerber/s/in/innen angehören:	
Kind 1: Name, Vorname	Kind 2: Name, Vorname
Geburtsdatum / -ort	Geburtsdatum / -ort
Kind 3: Name, Vorname	Kind 4: Name, Vorname
Geburtsdatum / -ort	Geburtsdatum / -ort
Kind 5: Name, Vorname	Kind 6: Name, Vorname
Geburtsdatum / -ort	Geburtsdatum / -ort

Schwerbehinderung / Pflegegrad (von dem Haushalt des/der Bewerber/s/in/innen angehörigen Personen):	
Person 1: Name, Vorname	Person 2: Name, Vorname
Geburtsdatum / -ort	Geburtsdatum / -ort
GdB / Pflegegrad	GdB / Pflegegrad
Bewerber/in 1:	Bewerber/in 2 / Ehegatt/e/in / Lebenspartner/in
Eigene Wohnimmobilie bzw. eigenes Grundstück vorhanden (auch Miteigentum sowie Erbbau- oder anderes dingl. Nutzungsrecht, innerhalb oder außerhalb der Gemeinde Langerringen)?	
Falls ja, Adresse und ggf. Wohnfläche der Wohnimmobilie	
Immobilie nicht selbst nutzbar (z. B. Nießbrauch Dritter, kein alleiniges Eigentum oder Nutzungsrecht). Wenn nicht, weshalb nicht?	Immobilie nicht selbst nutzbar (z. B. Nießbrauch Dritter, kein alleiniges Eigentum oder Nutzungsrecht). Wenn nicht, weshalb nicht?
Ehrenamtliches Engagement in der Gemeinde Langerringen	
Bewerber/in 1:	Bewerber/in 2 / Ehegatt/e/in / Lebenspartner/in
aktuell gemeldete Mitgliedschaft in welchen Vereinen, kirchlichen Institutionen oder demokratisch legitimierten politischen Organisationen mit Sitz bzw. Wirkungskreis in der Gemeinde Langerringen seit	aktuell gemeldete Mitgliedschaft in welchen Vereinen, kirchlichen Institutionen oder demokratisch legitimierten politischen Organisationen mit Sitz bzw. Wirkungskreis in der Gemeinde Langerringen seit
aktuell gemeldete Mitgliedschaft mit einer herausragenden und arbeitsintensiven Funktion (Vorstandsmitglied, Abteilungsleiter, Jugendleiter, Jugendtrainer - die herausragende und arbeitsintensive Funktion kann auch zurück liegen jedoch muss die Mitgliedschaft aktuell noch bestehen) in welchen Vereinen, kirchlichen Institutionen oder demokratisch legitimierten politischen Organisationen mit Sitz bzw. Wirkungskreis in der Gemeinde Langerringen oder aktiver Dienst in welcher Feuerwehr in der Gemeinde Langerringen / welche Funktion, von / bis bzw. seit wann	aktuell gemeldete Mitgliedschaft mit einer herausragenden und arbeitsintensiven Funktion (Vorstandsmitglied, Abteilungsleiter, Jugendleiter, Jugendtrainer - die herausragende und arbeitsintensive Funktion kann auch zurück liegen jedoch muss die Mitgliedschaft aktuell noch bestehen) in welchen Vereinen, kirchlichen Institutionen oder demokratisch legitimierten politischen Organisationen mit Sitz bzw. Wirkungskreis in der Gemeinde Langerringen oder aktiver Dienst in welcher Feuerwehr in der Gemeinde Langerringen / welche Funktion, von / bis bzw. seit wann

Ich/Wir versichere/n die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben. Änderungen an den gemachten Angaben werden wir der Gemeinde Langerringen unverzüglich mitteilen. Mir/Uns ist bekannt, dass falsche Angaben oder nicht mitgeteilte Änderungen zur Zurückweisung bzw. nach Zuteilung eines Wohnbaugrundstücks zur Festsetzung einer Vertragsstrafe führen können.

_____, den _____

Unterschrift Bewerber/in 1

Unterschrift Bewerber/in 2 / Ehegatt/e/in / Lebenspartner/in

Hinweise zur Datenverarbeitung und Einwilligung

laufende Nummer: _____
Seite 1 von 2

1. Verantwortlicher

Verantwortlicher ist die Gemeinde Langerringen, Hauptstr. 16, 86853 Langerringen, Tel: (08232) 9606-0, Fax: (08232) 9606-21, E-Mail: vg@langerringen.de.

Der Datenschutzbeauftragte (Herr Gutschon, Landratsamt Augsburg) ist unter (0821) 31 02 – 21 66 erreichbar.

2. Kategorien personenbezogener Daten sowie Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Kategorien von personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden können, sind: Kontaktdaten (z.B. Name, Vorname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Adresse), Interesse an Wohnbaugrundstück, Geburtsort und -datum, Familienstand, Angaben zum Haushalt, Angaben zum Grundvermögen, Sonstige Angaben (z.B. Wohnsitze, soziale Härtefälle etc.). Außerdem könnten aus den Angaben im Fragebogen Schlüsse auf Ihre sexuelle Orientierung, das ist eine besondere Kategorie von personenbezogenen Daten, gezogen werden.

Wir verarbeiten Ihre Kontaktdaten zur Korrespondenz mit Ihnen. Dies ein berechtigtes Interesse von Ihnen und uns. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f DSGVO.

3. Empfänger personenbezogener Daten

Empfänger personenbezogener Daten sind: Mitarbeiter, Vertreter und Beauftragte des Verantwortlichen, sofern die o.g. Korrespondenz in deren Aufgabenbereich fällt. Rechtsgrundlage für die bloße Korrespondenz ist Art.

6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f DSGVO (berechtigtes Interesse), für die Vormerkliste mit diesbezüglicher Kontaktierung Ihre Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO.

Empfänger personenbezogener Daten können ferner sein: Rechtsanwälte zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen; Gerichte bei Rechtsstreitigkeiten oder anderen in deren Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten; IT-Dienstleister zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs des Verantwortlichen; weitere Auftragsverarbeiter in den Bereichen IT, Logistik und Druckdienstleistungen, etwa zu Korrespondenzzwecken oder zur Aktenvernichtung. Unser berechtigtes Interesse und ggf. das der zusätzlichen Verantwortlichen an der vorstehenden Übermittlung ergibt sich aus den vorstehend bezeichneten Zwecken und ist im Übrigen wirtschaftlicher Natur (effiziente Aufgabenerfüllung, Vertrieb, Vermeidung von Rechtsrisiken). Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f DSGVO.

Eine Übermittlung an Drittländer oder eine internationale Organisation findet nicht statt.

4. Datenspeicherung

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten solange, wie wir Sie bzw. Ihren Ehegatten/Lebenspartner(in) für dieses Verfahren benötigen. Ihre Daten werden also gelöscht, sobald die Einwilligung widerrufen wurde oder der Interessent ein Wohnbaugrundstück erhalten hat oder ihm mitgeteilt wurde, dass er nicht berücksichtigt werden konnte.

Im Einzelfall kann nach Art. 17 Abs. 3 DSGVO eine Ausnahme vorliegen, die zu einer längeren Speicherung führt. Insbesondere beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. BGB in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre betragen können.

5. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO eine einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber dem Verantwortlichen zu widerrufen.

Dies hat zur Folge, dass der Verantwortliche die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen darf. Der Widerruf kann an die unter Ziff. 1 genannten Kontaktdaten erfolgen, etwa per E-Mail;

- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre vom Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer beim Verantwortlichen gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer beim Verantwortlichen gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und der Verantwortliche die Daten nicht mehr benötigt, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie dem Verantwortlichen bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren, insbesondere in dem Mitgliedstaat Ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes gegen die DSGVO. Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz überwacht die öffentliche Stellen Bayerns (Wagmüllerstraße 18, 80538 München, Telefon: 089 212672-0, Telefax: 089 212672-50, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de).

6. Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Für den Widerspruch genügt eine Nachricht an die unter Ziff. 1. genannten Kontaktdaten, etwa per E-Mail.

Einwilligung

Ich/Wir willige/n ein, dass die Gemeinde Langerringen die im vorstehenden Fragebogen angegebenen Daten verarbeitet.

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir das Recht haben, meine/unsere Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Für den Widerruf genügt eine Nachricht an die in Ziff. 1 genannten Kontaktdaten, z.B. per E-Mail.

_____, den _____

Unterschrift Bewerber/in

Unterschrift Ehegatt/e/in / Lebenspartner/in

laufende Nummer: _____

Bestätigung eines Vereins, einer kirchlichen Institution oder einer demokratisch legitimierten politischen Organisation bzw. des/der Kommandant/en/in einer FFW mit Sitz bzw. Wirkungskreis in der Gemeinde Langerringen

Bestätigung der aktuell gemeldeten Mitgliedschaft bei:

Name des Vereins / der Institution / der Organisation / der FFW in der Gemeinde Langerringen

Angaben zur Person des Mitglieds:

Vorname, Name

Anschrift

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Zutreffendes in Bezug auf die Person des Mitglieds bitte **ankreuzen** und ausfüllen **UND unzutreffendes streichen**:

- Die oben benannte Person ist Mitglied in unserem Verein/
in unserer Institution / in unserer Organisation, und zwar seit _____ .
- Die oben benannte Person hat oder hatte (die Funktion kann auch zurück liegen jedoch muss die Mitgliedschaft noch bestehen) in unserem Verein / in unserer Institution / in unserer Organisation eine herausragende und arbeitsintensive Funktion (z. B. Vorstandsmitglied, Abteilungsleiter, Jugendleiter, Jugendtrainer) inne, und zwar die Funktion eines

in der Zeit von _____ bis : _____ .

- Die oben benannte Person ist aktives Mitglied unserer Freiwilligen Feuerwehr.

_____, den _____

(Stempel)

Name / Funktion (Vorstand, Kommandant/in etc.) / Unterschriften

Auswertungsbogen

 laufende Nummer: _____
 Seite 1 von 3

Nr.	Kriterium / Beschreibung	mögliche Punktzahl	erreichte Punktzahl (wird von der Gemeinde Langerringen ausgefüllt)
1.0	Bedarf nach sozialen Kriterien		
1.1	Bereits im Besitz einer Wohnimmobilie oder eines bebauten oder bebaubaren Grundstücks		
	Nein oder nicht angemessen	0 Punkte	
	Ja (Wohnimmobilie angemessenes Wohnverhältnis)	25 Punkte Abzug	
	Ja (bebautes oder bebaubares Grundstück)	100 Punkte Abzug	
1.2	Familiäre Situation		
	Alleinstehend	15 Punkte	
	Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Wohnsitz / Alleinerziehend / mit einem Partner erziehend	20 Punkte	
	Verheiratet	25 Punkte	
1.3	Kinder		
	<p>Die Gemeinde Langerringen möchte bei der Vergabe der Bauplätze Familien unterstützen und berücksichtigt deshalb die Anzahl der vorhandenen Kinder. Berücksichtigt werden können nur Kinder, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die im eigenen Haushalt leben.</p> <p>Ungeborene Kinder zählen durch ärztlich nachgewiesene Schwangerschaften ab dem 4. Monat mit.</p> <p>Pro Kind werden 10 Punkte vergeben.</p> <p>Besteht bei getrenntlebenden Eltern für ein Kind geteiltes Sorgerecht und ist das Kind nur mit Nebenwohnsitz gemeldet, erhält der Elternteil 5 Punkte für dieses Kind.</p> <p>Pflegekinder, welche dauerhaft im Haushalt aufgenommen wurden, werden leiblichen Kindern gleichgestellt. Maximal können 30 Punkte vergeben werden.</p>		
	Kinder (im Regelfall je Kind 10 Punkte)	10 Punkte je Kind, max. 30 Punkte	
1.4	Schwerbehinderung / Pflegegrad		
	<p>Schwerbehinderung bzw. Pflegebedürftigkeit des/der Bewerber/s/in bzw. eines/einer im Haushalt lebenden Angehörigen (Kind/Elternteil) ab einem Grad der Behinderung von 80 % bzw. Pflegegrad 1.</p> <p>Es wird/werden nur der/die Bewerber bzw. deren Kinder/Eltern berücksichtigt, keine weiteren Personen.</p> <p>Die Punktzahl 15 stellt eine maximale Punktzahl dar und wird bei mehreren Betroffenen nicht aufaddiert.</p>	15 Punkte	
	Erreichte Punktzahl beim Bedarf nach sozialen Kriterien	Höchstpunktzahl: 70	

Nr.	Kriterium / Beschreibung	mögliche Punktzahl	erreichte Punktzahl <i>(wird von der Gemeinde Langerringen ausgefüllt)</i>
2.0	Ortsbezug und ehrenamtliches Engagement		
2.1	Hauptwohnsitz in der Gemeinde Langerringen		
	<p>Die Interessenten mit einem aktuellen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Langerringen sollen einen Bonus erhalten. Damit soll der Zusammenhalt und das Zusammenwachsen der auf mehrere Ortsteile aufgeteilten Bürgerschaft der Gemeinde Langerringen gestärkt und gefördert werden. Dabei soll unterschieden werden, wie lange ein/e Bewerber/in schon in der Gemeinde Langerringen wohnt. Bewerber/innen, die in der Vergangenheit ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Langerringen hatten, werden ebenfalls berücksichtigt.</p> <p>Ein Nebenwohnsitz unterbricht immer und wird generell nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Addition der beiden Auswahlmöglichkeiten ist möglich, max. sind jedoch nicht mehr als 25 Punkte zu erreichen.</p>		
	Derzeitiger Hauptwohnsitz pro Jahr (nur aufeinanderfolgende)	5 Punkte, max. 25 Punkte	
	Ehemaliger Hauptwohnsitz pro Jahr (max. 10 Jahre)	2,5 Punkte, max. 25 Punkte	
2.2	Hauptwohnsitz der Eltern in der Gemeinde Langerringen		
	<p>Eltern oder mindestens ein Elternteil seit mindestens 5 Jahren mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Langerringen zum Zeitpunkt der Bewerbung gemeldet oder in der Gemeinde Langerringen bestattet.</p>		2 Punkte pro weiteres Jahr, max. 10 Punkte
2.3	Arbeitsort oder Arbeitgeber in der Gemeinde Langerringen		
	<p>Es soll nicht nur die Wohnsituation, sondern auch die Arbeitsplatzsituation berücksichtigt werden.</p> <p>Geringfügige bzw. kurzfristige Beschäftigte werden ebenfalls berücksichtigt.</p> <p>Darüber hinaus möchte die Gemeinde Langerringen Personen, die in der Gemeinde Langerringen selbständig oder freiberuflich tätig sind, damit ihren Lebensunterhalt bestreiten (Haupterwerb) und mindestens zwei Personen in Voll- oder Teilzeit (geringfügig oder kurzfristig Beschäftigte zählen nicht), bei der Zuweisung eines Wohnbaugrundstückes unterstützen.</p> <p>Maximal sind 10 Punkte erreichbar.</p>		
	- bis 50 % beschäftigt	5 Punkte	
	- ab 50 % beschäftigt	10 Punkte	
	Selbständig oder freiberuflich tätige, die vorstehende Voraussetzungen erfüllen	10 Punkte	

laufende Nummer: _____

2.4	Ehrenamtliches Engagement in der Gemeinde Langerringen		
	<p>Die Gemeinde Langerringen wird geprägt von den Personen, die sich in vielfältigen Aufgaben ehrenamtlich engagieren. Dies möchten wir in der Bewertung positiv herausheben. Als ehrenamtliches Engagement werden Tätigkeiten bewertet, die in Vereinen, politischen oder kirchlichen Institutionen zum Wohle der Allgemeinheit ausgeübt werden.</p> <p>Die Addition der beiden Auswahlmöglichkeiten ist möglich, max. sind jedoch nicht mehr als 25 Punkte zu erreichen.</p>		
	<p>aktuell gemeldetes Mitglied in einem Verein, einer kirchlichen Institution oder einer demokratisch legitimierten politischen Organisation mit Sitz bzw. Wirkungskreis in der Gemeinde Langerringen. Punkte aus mehreren Mitgliedschaften können addiert werden.</p>	<p>1 Punkt pro Jahr, max. 15 Punkte</p>	
	<p>aktuell gemeldetes Mitglied mit einer herausragenden und arbeitsintensiven Funktion (Vorstandsmitglied, Abteilungsleiter, Jugendleiter, Jugendtrainer - die herausragende und arbeitsintensive Funktion kann auch zurück liegen jedoch muss die Mitgliedschaft aktuell noch bestehen) in einem Verein Vereinen, einer kirchlichen Institution oder demokratisch legitimierten politischen Organisation mit Sitz bzw. Wirkungskreis in der Gemeinde Langerringen oder aktives Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Langerringen.</p>	<p>5 Punkte pro Jahr, max. 25 Punkte</p>	
2.0	Erreichbare Punktzahl bei Ortsbezug und ehrenamtlichem Engagement	Höchstpunktzahl: 70	
Summe aus 1.0 und 2.0		Höchstpunktzahl: 140	